

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 07.09.2021

Name Elena Stalder

Telefon +49 (711) 231-3639

E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3946-5/2/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Mobilitätszentrale Baden-Württemberg

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) - Ausgabe Januar 2021

ARS Nr. 09/2019 vom 25.06.2019, Az.: StB 14/7135.3/010-3150901; Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 25.11.2019. Az.: 2-3946.7/55

Anlagen

- ARS Nr. 11/2021 vom 20.04.2021, Az.: StB 14/7135.3/010-3492696
- Arbeitshilfe Verfahrensarten und Wertgrenzen 2021 VwVöA PDF

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter "Service" / "Datenschutz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Allgemeines

- (1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 11/2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) Ausgabe Januar 2021 bekannt gegeben.
- (2) Das HVA F-StB wurde zuletzt mit dem ARS Nr. 09/2019 als Ausgabe April 2019 fortgeschrieben. Im Zuge des zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenes Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) war eine Überarbeitung des HVA F-StB erforderlich.

Weitere Einzelheiten können dem ARS Nr. 11/2021 entnommen werden. Die wesentlichen Änderungen des HVA F-StB angesichts der HOAI 2021 werden unter (2) im ARS Nr. 11/2021 zusammengefasst.

Die HVA F-StB Vordrucke wurden überarbeitet und stehen in der aktualisierten HVA F-StB zur Verfügung.

- (3) Eine Umsetzung des HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 und die Einstellung der neuen Vordrucke im neuen Vergabemanagement-System erfolgt zeitgleich mit dieser Bekanntgabe.
- (4) Infolge der Überarbeitung des HVA F-StB werden das ARS Nr. 04/2017 vom 4. Januar 2005 sowie ARS Nr. 23/2017 vom 20. Dezember 2017 aufgehoben.

Anwendung in Baden-Württemberg

(5) Das ARS Nr. 11/2021 ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßenund Brückenbau anzuwenden.

- (6) Das Ministerium für Verkehr weist diesbezüglich auch auf die Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zum Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (E BW HVA F) hin. Es handelt sich dabei um landesspezifische Regelungen zum HVA F-StB, welche dort integriert sind.
- (7) Das HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 ist ab sofort für alle Ausschreibungen, bei denen noch keine Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe Verhandlung versendet wurde, anzuwenden.
- (8) Ab dem 01. Oktober 2021 sind die Vergaben von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes ab dem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto komplett digital im Vergabemanagement-System abzuwickeln.
 - Für die Abwicklung der Vergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto wird empfohlen ebenfalls das Vergabemanagement-System zu nutzen. Beim Abweichen wird gebeten, die Dokumentation der Vergabe auf andere Weise sicherzustellen.
- (9) Bereits seit dem 01. Oktober 2020 sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die in der VergStatVO festgelegten Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte und eingeschränkt auch im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte (wenn der Auftragswert 25 000 Euro netto überschreitet) zu übermitteln. Die Meldung der Vergabedaten per Datenschnittstelle (sog. CORE-Dateneingang) an die Vergabestatistik des Statistischen Bundesamt (Destatis) erfolgt automatisiert im Rahmen der Abwicklung des Vergabeverfahrens im Vergabemanagement-System.

Sollte im begründeten Ausnahmefall das Vergabeverfahren von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes ab dem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto nicht im Vergabemanagement-System durchgeführt werden, bleibt die gesetzliche Meldepflicht der Vergabedaten davon unberührt und ist dann auf anderen Wegen bzw. über eine Berichtstelle bei Destatis einzuhalten.

(10) Gem. VwV Beschaffung BW vom 24. Juli 2018 (geändert vom 5. Juni 2019; WM Az.: 64-0230.0/160) Punkt 8.7 können die freiberuflichen Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren (Direktauftrag) beschafft werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 5 000 € netto nicht übersteigt (siehe diesem Schreiben beiliegende Arbeitshilfe Verfahrensarten und Wertgrenzen 2021 VwVöA PDF). Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden. Die Grundlagen der Schätzung des Auftragswertes sowie die ggfls. durchgeführte Markterkundung sind zu dokumentieren.

Direktvergaben der freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € netto können weiterhin ohne Verwendung des Vergabemanagement-Systems durchführt werden

Ergänzend zu den geltenden Regelungen sind gem. VwV Investitionsfördermaßnahmen vom 1. Oktober 2020 Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen,
wenn der geschätzte Auftragswert voraussichtlich 10 000 € netto nicht überschreitet. Die VwV Investitionsfördermaßnahmen vom 1. Oktober 2020 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unter:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/vorschriften-fuer-landeseinrichtungen/.

(11) Die zuletzt 2019 veröffentlichte, mit der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg sowie dem Landkreis-, Städteund Gemeindetag Baden-Württemberg abgestimmte und akzeptierte Stundensätze wurden im Dezember 2020 von Seiten der Architekten- und Ingenieurkammer aufgegeben und als gegenstandslos angesehen.

Die Vertragsparteien sind nun in ihrer Stundensatzfindung frei und sollen entsprechend der Vorgaben der neuen HOAI 2021 eigenständig und individuell verhandeln.

Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns wird das Ministerium für Verkehr für den nachgeordneten Bereich Orientierungswerte in einem gesonderten Schreiben aufführen.

(12) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau, HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

(13) Die Bereitstellung des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau, HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 erfolgt nur in digitaler Form über das Internet. Die Richtlinientexte und der Anhang des aktuellen HVA F-StB können im pdf- Format und die Vordrucke als Word-Dateien von der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur kostenlos heruntergeladen werden (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenba.html).

Zusätzlich wird im Intranet der baden-württembergischen Straßenbauverwaltung das HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 vollständig unter der Adresse https://www.sbv.bwl.de/einfuehrungsschreiben-und-vergabewesen/vergabe-und-vertragswesen/hva-f-stb-e-bw-hva-f-stb

und im Internetangebot der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen vollständig unter der Adresse https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/strassen/ausschreibung

eingestellt.

Schlussbestimmungen

- (14) Die unter Bezug genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.
- (15) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Mobilitätszentrale beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und im Sachgebiet 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. i.V. Bosbach



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

und

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2021
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen:

Vergabe- und Vertragsunterlagen

16.4: -; Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB); - Ausgabe Januar 2021

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

09/2019 vom 26.06.2019 - StB 14/7135.3/010-3150901 -

Aktenzeichen: StB 14/7135.3/010-3492696

Datum: Bonn, 20.04.2021

Seite 1 von 2

(1) Das zuletzt mit ARS Nr. 09/2019 (s. Bezug) bekannt gegebene "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe April 2019" ist fortgeschrieben worden. Mit der Fortschreibung werden

Dr. Stefan Krause Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000 FAX +49 (0)228 99-300-1458

al-stb@bmvi.bund.de www.bmvi.de





Seite 2 von 2

notwendige Änderungen durch das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieurund Architektenleistungen und anderer Gesetze sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.07.2019 in der Rechtssache C-377/17 (Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes der verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze der HOAI gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie) nach und passt die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des Urteils an.

- (2) Die Honorare für die von der HOAI erfassten Architekten- und Ingenieurleistungen sind nunmehr immer frei vereinbar und richten sich nach der Honorarvereinbarung der Vertragsparteien. Um den Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen zu vereinfachen, wurden die diesbezüglichen Formanforderungen der HOAI reduziert. Für eine wirksame Honorarvereinbarung reicht nunmehr die Textform aus. Die Honorarberechnungssystematik der HOAI ist von dem EuGH-Urteil nicht betroffen und daher weiterhin anzuwenden.
- (3) Hiermit gebe ich das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, bekannt und bitte ab sofort danach zu verfahren.
- (4) Die Richtlinientexte des aktuellen HVA F-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. Die Dateien können unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenbau.html eingesehen und heruntergeladen werden. Dort wird auch eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen bereitgestellt.

Nur für Oberste Straßenbaubehörden der Länder:

(5) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Straßenbauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(6) Das im Bezug genannte ARS hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause





Arbeitshilfe Verfahrensarten und Wertgrenzen

Leistungsart	Auftragswert	Vergabeverfahren
	(ohne Umsatzsteuer) ¹	
Liefer- und Dienstleistungen		Öffentliche Ausschreibung ~ öffentliche Aufforderung einer
	< 214.000 Euro	unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe
	< 428.000 EUR (bei verteidigungs- oder	
	sicherheitsspezifischen öffentlichen	Beschränkte Ausschreibung ~ mit Teilnahmewettbewerb
	Aufträgen)	Beschränkte Ausschreibung ~ ohne Teilnahmewettbewerb
		(mind. 3)
	≤ 100.000 EUR	Verhandlungsvergabe ~ mit Teilnahmewettbewerb
	≤ 100.000 EUR	Verhandlungsvergabe ~ ohne Teilnahmewettbewerb (mind. 3)
	≤ 10.000 EUR	Direktauftrag ~ unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit
		und Sparsamkeit
Freiberufliche Leistungen	< 214.000 EUR	i. R. d. Verhandlungsvergabe ~ ohne Teilnahmewettbewerb
		(mind. 3)
		Planungswettbewerb
	≤ 5.000 EUR	Direktauftrag ~ unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit
		und Sparsamkeit
Dienstleistungsaufträge, die	< 750.000 EUR	Öffentliche Ausschreibung ~ öffentliche Aufforderung einer
soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang		unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe
XIV der Richtlinie 2014/24/EU		Beschränkte Ausschreibung ~ mit Teilnahmewettbewerb
betreffen (z.B. Postdienste, Rechtsdienstleistungen)		Verhandlungsvergabe ~ mit Teilnahmewettbewerb

_

¹ Rechtsgrundlagen: - § 55 LHO; - Unterschwellenvergabeordnung - UVgO; - VwV Beschaffung -; - Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger - RifT -